

Satzung der Linksjugend [‘solid] Landesverband Niedersachsen e.V.

Beschlossen am 02. September 2007 auf der Gründungsversammlung in Rotenburg,
geändert am 16. März 2008 auf der 1. ordentlichen LMV in Hannover,
geändert am 15. Januar 2011 auf der 7. ordentlichen LMV in Hanstedt,
geändert am 17. März 2013 auf der 12. ordentlichen LMV in Buchholz in der Nordheide,
geändert am 20. Juli 2013 auf der 13. ordentlichen LMV in Osnabrück.
Neufassung beschlossen am 18. Februar 2017 auf der 18. ordentlichen LMV in Hannover,
geändert am 29. Juli 2017 auf der 19. ordentlichen LMV in Delmenhorst,
geändert am 4. August 2018 auf der 22. ordentlichen LMV in Hameln,
geändert am 27. Januar 2019 auf der 23. ordentlichen LMV in Oldenburg,
geändert am 19. Januar 2020 auf der 25. ordentlichen LMV in Hannover,
geändert am 23. Mai 2021 auf der 28. ordentlichen Online-LMV,
geändert am 27. Februar 2022 auf der 30. ordentlichen Online-LMV,
geändert am 23. Oktober 2022 auf der 31. ordentlichen Online-LMV,
geändert am 19. Februar 2023 auf der 32. ordentlichen LMV in Leer.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Linksjugend [‘solid] - Landesverband Niedersachsen e.V. Als Kurzformen können sowohl die Bezeichnung „[‘solid] Niedersachsen“ als auch „Linksjugend Niedersachsen“, sowie „LJS Niedersachsen“ verwendet werden.
- (2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation des Landesverbandes Niedersachsen der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Jugendverband strebt einen Status als eingetragener Verein im Sinne des BGB an.
- (4) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Hannover.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Linksjugend [‘solid] Niedersachsen ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer, emanzipatorischer, ökologischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse Niedersachsens ein und ist eine Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik. (2) Der Verein fördert die Bildung, Kunst und Kultur des Landes Niedersachsen. Als Teil sozialer und emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen.

(3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.

(4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend [‘solid] Niedersachsen die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Niedersachsen und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in der Landespartei.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

(1) Der Verein bildet die Landesstruktur des Bundesjugendverbandes „Linksjugend [‘solid] e.V.“ im Land Niedersachsen.

(2) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins „Linksjugend [‘solid] Niedersachsen“ sind zugleich Mitglieder des Vereins „Linksjugend [‘solid] e.V.“

§ 5 Mitglieder des Vereins

(1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

(2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintritts wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden. Für einen solchen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in der Versammlung notwendig. Die Unterschreitung der Frist ist nur personalisiert möglich. Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Niedersachsen unter der Altershöchstgrenze nach §5 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem Jugendverband gegenüber dem nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE. wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband „Linksjugend [‘solid] e.V.“ oder dem Landesverband Niedersachsen die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §6 Abs. 3. Passive Mitglieder bezahlen keinen Beitrag an den Jugendverband.

a. Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts an den Bundesverband, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

b. Die passive Mitgliedschaft gemäß §5 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE. Niedersachsen oder durch eine der in Absatz 4. a.) genannten Möglichkeiten. Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde. Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §5 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken, - sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden, - Anträge an Organe des Jugendverbandes zu stellen, - im Rahmen der Geschäftsordnungen an Sitzungen von Organen des Jugendverbandes teilzunehmen, - an der Arbeit von Kommissionen und Landesarbeitskreisen teilzunehmen und sie zu initiieren, - bei Basisgruppen mitzuarbeiten und sie gemäß § 14 Abs. 1 zu initiieren, - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht: - die Satzung einzuhalten, - gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren, - zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der Finanzordnung. (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) Sympathisant*innen haben für die Wahlen der Delegierten zum Bundeskongress des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ passives Wahlrecht. Sympathisant*innen haben grundsätzlich Rede- und Antragsrecht, das personalisiert mit einfacher Mehrheit entzogen werden kann. Als Sympathisant*innen gelten auch Mitglieder anderer Landesverbände.

§ 7 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist ein mindestens fünfzigprozentiger (50%) FLINTA*-Anteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) In jeder Landesmitgliederversammlung ist ein FLINTA*-Plenum auszurichten. Die FLINTA*-Plena sind vor den Antragsdebatten zu gewährleisten.

(4) Das FLINTA*Plenum hat das Recht, aus dem FLINTA*-Plenum heraus, Änderungsanträge in die Antragsdebatten einzubringen

(5) Die Mehrheit der Frauen/Lesben/Inter/Non-Binäre/Trans/A-gender (FLINTA*) der jeweiligen Versammlung kann Frauen/Lesben/Inter/Non-Binäre/Trans/A-gender Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 8 Organe des Jugendverbandes

(1) Die Organe des Jugendverbandes sind: Landesmitgliederversammlung (LMV)
Basisgruppenrat (BGR) Landessprecher*innenrat (LSP*R) Landesschiedskommission (LSK)
Landesarbeitskreise (LAK) Basisgruppen (BG)

§ 9 Landesmitgliederversammlung (LMV)

(1) Die Landesmitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes. Der Termin der Landesmitgliederversammlung ist sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

(2) Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird vom Landessprecher*innenrat schriftlich und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einberufen. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung kann von mindestens einem Drittel - mindestens jedoch 5 - der Basisgruppen oder einem Fünftel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen Tagesordnungsvorschlages beim Landessprecher*innenrat beantragt werden. Dieser muss die beantragte außerordentliche Landesmitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf der Grundlage des beantragten Tagesordnungsvorschlages einberufen. Die Einladungsfrist für die Landesmitgliederversammlung beträgt vier Wochen, im Falle einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen. Die Ladung gilt mit der Übergabe an die Post bzw. der elektronischen Versendung an die Mitglieder des Jugendverbandes als erfolgt.

(3) Die Landesmitgliederversammlung gilt bei ordnungsgemäßer Einladung als beschlussfähig.

(4) Die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: - Beschluss der politischen Strategie und der aktuellen Politik des Vereins - Beschluss über Grundsätze, Satzung und Arbeitsprogramm - Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen - Verabschiedung der Finanzordnung - Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des LSP*R - Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission - Wahl der Kassenprüfer*innen - Wahl der Vertreter*innen und der Ersatzvertreter*innen für den Länderrat des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ - Wahl der Delegierten des Jugendverbandes „Linksjugend [solid] Niedersachsen“ zum Bundeskongress des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ - Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Niedersachsen. - Wahl der Vertreter*innen und der Ersatzvertreter*innen des Jugendverbandes für den

Landesausschuss der Partei DIE LINKE. Niedersachsen - Bestätigung des von der Schatzmeister*in eingereichten Finanzplanes. Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung. (5) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und Protokollführer*innen, sowie ggf. weitere Kommissionen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Vereins, der Auflösung von Basisgruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist abweichend von Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit der angemeldeten Teilnehmer*innen erforderlich. Entsprechende Anträge müssen vier Wochen vor einer Tagung der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden und werden drei Wochen vorher an die Mitglieder verschickt.

§ 10 Basisgruppenrat (BGR)

(1) Der Basisgruppenrat besteht aus je zwei Vertreter*innen jeder Basisgruppe und des Landesstudierendenverbandes und mit beratender Stimme, je eine Vertreter*in jedes Landesarbeitskreises. Die Art und Weise der Entsendung der Vertreter*innen zum BGR obliegt der demokratischen Selbstorganisation der entsendenden Gruppen. Der BGR kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der BGR besitzt gegenüber dem LSP*R Kontroll-, Konsultativ- und Initiativfunktion. Er stellt die Kommunikation zwischen den Basisgruppen und den Landesarbeitskreisen sicher, unterstützt den LSP*R in der Projekt- und Kampagnenentwicklung und deren Durchführung im Land. Der BGR kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse des LSP*R aufheben. Der entsprechende Beschluss muss dann erneut im LSP*R behandelt werden und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Landessprecher*innen. Der BGR organisiert gemeinsam mit dem LSP*R die ordentlichen und außerordentlichen Landesmitgliederversammlungen.

(3) Der BGR tagt grundsätzlich sechsmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten entsendenden Gruppen vertreten ist. Zwei dieser Treffen finden in Präsenz statt. Zu jeder Tagung des BGR ist eine Protokollführer*in zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Diese sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(4) Der BGR wird vom LSP *R einberufen, wenn es diesem erforderlich erscheint oder mindestens 5 Basisgruppen die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

§ 11 Landessprecher*innenrat (LSP*R)

(1) Der Landessprecher*innenrat besteht aus der*dem Schatzmeister*in, ihrer*seiner Stellvertreter*in und mindestens sechs weiteren Landessprecher*innen. Die Anzahl der

weiteren Landessprecher*innen wird durch die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Nicht besetzte Plätze bleiben vakant, bis eine Nachwahl stattgefunden hat. Der*die Schatzmeister*innen werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Der LSP*R ist zugleich Vorstand des Vereins nach § 26 BGB. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die jeweils amtierenden Landessprecher*innenratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind bzw. eine Wiederwahl stattgefunden hat.

(2) Die Mitglieder des LSP*R werden von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, reicht die einfache Mehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung. Scheidet die Schatzmeister*in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der LSP*R unverzüglich aus seiner Mitte eine*n kommissarische Schatzmeister*in.

(3) Der LSP*R ist insbesondere verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die vereinsinterne Kommunikation und Information, sowie die Bündnisarbeit des Jugendverbandes. Der LSP*R gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. Diese Aufgaben umfassen uA die Vorbereitung und Koordinierung der regelmäßigen Sitzungen des LSP*R, die Organisation der Landesgeschäftsstelle (Solid Büro) und das Ausstellen von Spendenbescheinigungen.

(4) Alle Mitglieder des LSP*R sind politisch gleichberechtigt. Ferner bestimmt der LSP*R 2 quotierte Mitglieder, diese bilden zusammen mit dem*der Schatzmeister*in und der*dem stellvertretenden Schatzmeister*in die Geschäftsführung, welche die Außenvollmacht in Bezug auf Rechtsgeschäfte des laufenden Tagesgeschäftes haben. Für Rechtsgeschäfte über einen erheblichen Geldbetrag bedarf es der Zustimmung des restlichen LSP*R mit einfacher Mehrheit.

(5) Der LSP*R muss die Finanz- und Haushaltspläne des Vereins beschließen, diese erlangen erst mit der Bestätigung durch die LMV sachliche und rechtliche Gültigkeit. Darüber hinaus hat der LSP*R alle Entscheidungen zu treffen, die ihm als Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB zwingend auferlegt sind.

(6) Mitglieder im LSP*R dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein „Linksjugend [solid] Niedersachsen“ stehen.

(7) Der Anteil folgender Personen: - Mandatsträger*innen der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene, - Beschäftigte der Parte DIE LINKE und ihrer Gliederungen, - Beschäftigte von Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Regionalverbandsfraktionen und deren Mitgliedern, an den Mitgliedern im Landessprecher*innenrat darf 25% nicht übersteigen. Bei der Kandidatur zum Landessprecher*innenrat müssen oben genannte Mandate bzw. Beschäftigungsverhältnisse sowohl schriftlich als auch mündlich angegeben werden. Sollten Mitglieder des LSP*R während ihrer Amtszeit Mandate bzw. Beschäftigungsverhältnisse, wie sie oben beschrieben sind, antreten, dann muss dies dem Landesverband unverzüglich

schriftlich mitgeteilt werden. Die oben stehenden Mandate oder Beschäftigungsverhältnisse sind dann gegeben, wenn ein Vertrag für eine auf mehr als sechs Wochen befristete oder unbefristete Stelle vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Honorarverträge, bei denen es sich um eine kurzzeitige Beschäftigung handelt, sowie Praktika die für die Schule, Uni/Hochschule oder die Ausbildung absolviert werden müssen.

(8) Der Verein wird außergerichtlich von einem Landessprecher*innenratsmitglied vertreten. Zwei Landessprecher*innenratsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich. Über Konten des Vereins kann die Schatzmeister*in mit einem weiteren Landessprecher*innenratsmitglied verfügen.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der LSP*R von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten LMV mitgeteilt werden.

(10) Landessprecher*innen können von der LMV mit mehr als 50% der angemeldeten Teilnehmer*innen abgewählt werden. Die Abwahl setzt einen entsprechenden, fristgerecht eingegangenen Antrag an die LMV voraus. Liegt ein fristgerecht eingegangener Antrag auf Abwahl von Landessprecher*innen vor, gilt die Nachwahl einer entsprechenden Anzahl an Landessprecher*innen für den Fall der tatsächlichen Abwahl als mit der Einladung angekündigt. Die LMV, auf der die Abwahl erfolgt, muss umgehend eine Nachwahl durchführen.

(11) Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS Niedersachsen kann eine*n Vertreter*in mit beratender Stimme zu den Sitzungen des LSP*R entsenden.

(12) Der/Die Schatzmeister*in der/die stellvertretende Schatzmeister*in müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens einen Monat vor Vollendung des 18. Lebensjahres sein.

§ 12 Landesschiedskommission (LSK)

(1) Die Landesschiedskommission wird durch die LMV in einer Stärke von drei bis fünf Mitgliedern gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des LSP*R oder Kassenprüfer*innen des Verbandes „Linksjugend [solid] Niedersachsen“ sein. Sie dürfen ebenfalls nicht zugleich Mitglieder der Bundesschiedskommission (BSK) des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ sein.

(2) Die LSK entscheidet über: - Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, - Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Organen des Verbandes, - die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Verbandes.

(3) Die LSK entscheidet auf begründeten Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

(4) Verfahren vor der LSK haben eine aufschiebende Wirkung bei der Auflösung von Landesarbeitskreisen und Basisgruppen sowie dem Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Gegen die Entscheidung der LSK kann bei der BSK des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der BSK ist endgültig und erlangt unmittelbare Gültigkeit für den Verein „Linksjugend [solid] Niedersachsen“. Das Recht jedes Mitgliedes des Vereins „Linksjugend [solid] Niedersachsen“, einen Antrag auf Ausschluss von anderen Mitgliedern des Vereins bei der BSK des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ zu stellen, bleibt von den Regelungen in diesem Absatz unberührt.

§ 13 Landesarbeitskreise (LAK)

(1) Die Landesarbeitskreise (LAK) sind landesweite Zusammenschlüsse des Verbandes. Die Gründung eines LAK erfolgt durch mindestens drei Mitglieder. Sie zeigen dem LSP*R ihre Gründung an.

(2) LAK entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss den Grundsätzen des Vereins entsprechen. Sie werden vom Landesverband in ihrer Arbeit unterstützt.

(3) LAK können mit beratender Stimme an den Sitzungen des BGR teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch den BGR und durch die LMV übertragen werden.

(4) LAK, die mehrmalig und vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze des Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verband schwer geschädigt haben, können durch einen Beschluss der LMV mit einer Zweidrittelmehrheit der angemeldeten Teilnehmer*innen aufgelöst werden. Die Auflösung setzt einen entsprechenden, fristgerecht eingegangenen Antrag an die LMV voraus.

§ 14 Basisgruppen (BG)

(1) Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren Lebensmittelpunkt im Einzugsgebiet der zu gründenden Basisgruppe haben, gebildet werden.

(2) Die Basisgruppen regeln ihre Struktur, Arbeitsweise und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Vereins selbstständig.

(3) Basisgruppen führen den Namen „Linksjugend [solid]“ (oder eine der entsprechenden in § 1 Abs. 1 aufgeführten Kurzformen) mit einem frei gewählten Namenszusatz.

(4) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Verbandes verstoßen oder durch ihr Handeln den Verband schwer geschädigt haben, können durch die LMV aufgelöst werden. Widerspruch kann bei der LSK eingelegt werden. Legt die betroffene Basisgruppe Widerspruch ein, bleibt die Entscheidung der LMV bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens schwebend. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt.

(5) Insbesondere können Basisgruppen eigene Anträge an die LMV, an den BGR und an den LSP*R des Verbandes stellen.

§ 15 Kassenprüfer*innen

(1) Die LMV wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des LSP*R oder der LSK des Vereins „Linksjugend [‘solid] Niedersachsen“ sein. Die Kassenprüfer*innen haben die Finanzen des Vereins jährlich gemeinsam mit der Schatzmeister*in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher die LMV beschließt.

§ 16 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen monatlichen Förderbeitrag entsprechend der Finanzordnung des Vereins. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren.

§ 17 Protokolle

(1) Die Beschlüsse der LMV und des LSP*R werden schriftlich protokolliert und stehen allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung oder Sitzung zur Einsicht offen. Diese Protokolle werden von der Protokollführer*in sowie von der jeweiligen Versammlungsleiter*in unterzeichnet.

§ 18 Auflösung und Verschmelzung

(1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der angemeldeten Teilnehmer*innen der Landesmitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Verein in Niedersachsen zu, den die Landesmitgliederversammlung festlegt. Beschlüsse über die künftige Verwendung über des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Awareness

(1) Diskriminierung (sexistische, ableistische sowie jegliche Art von Gewalt) ist nicht mit den Prinzipien der Linksjugend [‘solid] Niedersachsen vereinbar.

(2) Das Awareness-Team hat die Aufgabe, Betroffenen von Diskriminierung und Gewalt auf verbandsinternen Veranstaltungen oder solchen, die vom Verband organisiert werden, nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse dieser Betroffenen zu handeln. Die Konfliktsituationen müssen sachlich und ruhig zusammen mit den Betroffenen analysiert werden. Dies darf nur mit Zustimmung der Betroffenen geschehen. Seine Gründung und

Auflösung des Awareness-Teams muss auf einer Landesmitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(3) Es (das Team) gibt sich eine eigene Awareness-Ordnung. Das Awareness- Team wird auf der Landesmitgliederversammlung gewählt und bleibt parallel zum Landessprecher*innenrat ein Jahr im Amt. Das Awareness-Team entscheidet selbst über seine Arbeitsweise. Das Awareness-Team setzt sich aus vier Personen zusammen. Die Plätze müssen quotiert werden.

(4) Alle Mitglieder des Verbandes können sich an das Awareness-Team richten, wenn sie Opfer von Diskriminierung und Gewalt geworden sind und Unterstützung wünschen. Das Awareness-Team verpflichtet sich im besten Interesse der Betroffenen zu handeln. Ferner ist das Awareness-Team zur Verschwiegenheit verpflichtet bis die Betroffenen sie von dieser entbinden. (5) Das Awareness-Team hat das Recht, jede Art von Übergriff vollständig anonymisiert den teilnehmenden Personen vorzutragen. Diese entscheiden dann mit einer einfachen Mehrheit über den Ausschluss der*des Angeklagten von der Veranstaltung. Der LSP*R hat das Awareness- Team zu unterstützen. Der Platzverweis ist immer das letzte Mittel.

(6) Das Awareness-Team darf stellvertretend für Betroffene von Gewalt und Diskriminierung bei der Schiedskommission den Ausschluss aus dem Jugendverband von Aggressor*innen basierend auf § 4 (6) der Bundessatzung der linksjugend [solid] beantragen. Beweise, welche durch anonymisieren nicht ihre faktische Relevanz verlieren, können anonymisiert eingebracht werden. Um dennoch einen gewissen Opferschutz im Rahmen rechtsstaatlicher Prinzipien gewähren zu können, wird die Anonymisierung von Beweismitteln explizit zugelassen. Dies wäre z.B. unkenntlich machen des Opfers in belastenden Aufnahmen, wenn dadurch nicht das Bild auf den Angeklagten verzerrt wird.

Anhang Abkürzungen

BG Basisgruppe

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGR Basisgruppenrat

BSK Bundesschiedskommission

e.V. eingetragener Verein

LAK Landesarbeitskreis

LSK Landesschiedskommission

LSP*R Landessprecher*innenrat

LMV Landesmitgliederversammlung

SDS Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband